

Statuten

VSP Verein Sozialprojekte mit privater Trägerschaft Bern

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „VSP Verein Sozialprojekte mit privater Trägerschaft Bern“ (nachfolgend VSP genannt) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung innovativer Lösungen zur Bewältigung sozialer Probleme im Wandel der Gesellschaft.

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen

- durch die Förderung der Forschung und Entwicklung in denjenigen Bereichen der Sozialen Arbeit, die einen systemisch orientierten, integrativen und zukunftsgerichteten Ansatz verfolgen und die insbesondere die Selbsthilfekräfte der Betroffenen stärkt
- durch die Förderung entsprechender Initiativen, Projekte und Institutionen, die solche Ansätze mit Hilfe von konkreten Modellen und Methoden in der Praxis umsetzen und weiterentwickeln
- durch die Konzeptionierung, den Aufbau und den Betrieb entsprechender Projekte oder Organisationen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Betagtenhilfe,
- durch die Gründung oder Übernahme entsprechender Projekte und Institutionen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Zahlungen der Auftragsgebenden
- Forschungsbeiträge
- Spenden, Schenkungen etc.

Art. 4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Kontrollstelle

4.1.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss mindestens 10 Tage vor dem Durchführungsdatum bei den Mitgliedern eintreffen. Sie findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- Festlegung des Mitgliederbeitrages;
- Beschlussfassung über Anträge;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

4.1.2 Vorstand

4.1.2.1 Zusammensetzung, Konstitution, Amtsdauer und Entschädigung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern des Vereins. Er konstituiert sich – mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, der Präsidentin - selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes ist grundsätzlich unbezahlt. Für besonders zeitaufwändige Bemühungen ausserhalb der Sitzungen können Entschädigungen ausgerichtet werden. Spesen werden vergütet.

4.1.2.2 Zuständigkeit und Delegation von Aufgaben

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die weder vom Gesetz noch von den Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies:

- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Genehmigen der Jahresplanung
- Kontrolle der Finanzen und Leistungen
- Erlass und Genehmigen des Reglements der Geschäftsleitung VSP sowie anderer Reglemente und Richtlinien
- Regelung der Unterschrifts- und der Vertretungsberechtigung
- Wahl und Entlassung der Geschäftsleitung
- Entscheid über Eröffnung und Übernahmen von Betrieben gemäss Art. 2 sowie Genehmigen der Strategien und der Rahmenkonzepte der einzelnen Betriebe
- Abschluss von Verträgen, die nicht in die Kompetenz der Geschäfts- oder Projektleitungen fallen (vgl. Reglement Geschäftsleitung VSP).

Delegation von Aufgaben und Kompetenzen, insbesondere:

- Führung der Geschäfte des Vereins an die Geschäftsleitung.
- Leitung der Projekte des Vereins an die jeweiligen Projektleitungen, welche von der Geschäftsleitung beaufsichtigt werden.
- Bearbeitung spezifischer Aufgaben an zu bildende Projektgruppen.

4.1.2.3 Vorstandssitzung und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr. Die Einberufung zu einer Sitzung kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden. Die Einberufung erfolgt 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine kürzere Frist gestattet.

Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des entsprechenden Antrags die Einberufung einer Sitzung verlangt.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist anlässlich der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

4.1.2.4 Ausstand und Einschränkung des Stimmrechtes

Vorstandsmitglieder haben bekannt zu geben, wenn sie persönlich von einem Geschäft betroffen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss, ob das Mitglied sich an der Beratung beteiligen darf oder in den Ausstand zu treten hat.

Die Geschäftsleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann weitere Mitarbeitende des Vereins zur Beratung beiziehen. Vorstandsmitglieder, welche gleichzeitig Mitarbeitende des Vereins sind, haben sich in Fragen, die ihr Tätigkeitsfeld betreffen, bei Abstimmungen ihrer Stimme zu enthalten.

4.1.2.5 Stillschweigen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsleitung und die zur Beratung beigezogenen Mitarbeitenden des Vereins sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Informationen und Daten zu bewahren, die ihnen im Rahmen einer Vorstandssitzung zur Kenntnis gebracht werden.

4.1.3 Geschäftsleitung

Der Vorstand bestimmt und beaufsichtigt die Geschäftsleitung, die für die Durchführung der Vereinsaktivitäten zuständig ist. Die Einzelheiten der Aufgaben sind im Reglement Geschäftsleitung VSP, das vom Vorstand erlassen wird, aufgeführt.

4.1.4 Kontrollstelle

Die Vereinsrechnung wird von einer Revisionsstelle geprüft, die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird.

Art. 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen und die einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.-- leisten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bezahlung befreit.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Vorstand gerichtet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit auf Ende eines Monats erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.



Art. 7 Handelsregister

Der VSP Verein Sozialprojekte mit privater Trägerschaft Bern wird ins Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

Art. 8 Auflösung

Nach der Auflösung des Vereins (Art. 4.1.1) fällt das Vereinsvermögen nach Beschluss des Vorstandes an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck gemäss Art. 2.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 23. Mai 2005 in Kraft. Die revidierten und ergänzten Bestimmungen wurden am 21. April 2020 von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt.